

Gesetzentwurf

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Oppositionsrechte in der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages

A. Problem

Im deutschen parlamentarischen System ist die Kontrolle der Regierungsmacht letztlich im Kern „nur der Opposition überlassen“ (Cancik). Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages und zahlreiche gesetzliche Regelungen sind dabei nicht auf eine Situation ausgerichtet, in der die Koalitionsfraktionen über mehr als zwei Drittel der Bundestagssitze verfügen. Zahlreiche Kontrollrechte drohen ihre Wirksamkeit zu verlieren, weil die gegenwärtige Große Koalition über eine solche übergroße Mehrheit verfügt. Das Ziel, die deutsche Demokratie funktionsfähig zu erhalten, erfordert daher Rechtsänderungen.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf beseitigt die Probleme, soweit sie durch Gesetzesänderungen zu lösen sind (Probleme in der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages werden in gesondertem Antrag behandelt). Grundprinzip ist dabei, dass die jeweilige Rechtsposition den beiden Oppositionsfraktionen des 18. Deutschen Bundestages zur gemeinsamen Ausübung zur Verfügung gestellt wird. Die Gültigkeit der Regelung wird dabei grundsätzlich auf die 18. Legislaturperiode beschränkt, da nicht damit zu rechnen ist, dass die gegenwärtige Ausnahmekonstellation in Zukunft häufiger auftritt.

C. Alternativen

Keine Lösung für das dargestellte Problem kann eine schlichte Beteuerung der Koalitionsfraktionen – etwa in einem Bundestagsantrag – sein, ihre überaus starke Rechtsposition gegenüber der Opposition wohlwollend und zurückhaltend auszuüben. Wer eine wirksame Opposition für notwendig hält, darf sie nicht vom Wohlwollen im Einzelfall abhängig machen.

Statt der hier vorgeschlagenen pragmatischen Lösung (Gewährung der Minderheitenrechte für die tatsächliche – aus zwei Fraktionen bestehende – gesamte Opposition nur für die Dauer der 18. Legislaturperiode) könnte allerdings auch eine abstrakte Regelung vorgesehen werden, die künftig in ähnlichen Konstellationen generell gelten könnte. Der Begriff der Opposition und ihre Mindestrechtsposition müssten dann abstrakt für alle denkbaren Konstellationen (die Opposition muss nicht notwendigerweise immer aus zwei Fraktionen bestehen) definiert werden. Ein solches Regelungskonzept wäre zwar nicht prinzipiell unmöglich, wie Ansätze für solche Regelungen in den Landesverfassungen belegen. Gerade

wenn man es aber – wie in den Ländern – auf Verfassungsebene verankern wollte, wäre eine gründlichere Diskussion sinnvoll. Da das deutsche Parlament jedoch ad hoc eine voll funktionsfähige Opposition braucht, schlägt der vorliegende Entwurf die pragmatische Lösung vor, die ohne weiteres realisiert werden kann, weil alle Funktionsbedingungen für die Regelung klar sind.

D. Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Oppositionsrechte in der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Untersuchungsausschussgesetzes

Dem Untersuchungsausschussgesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1142), das durch Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) geändert worden ist, wird folgender § 37 angefügt:

„§ 37 Minderheitenrechte

(1) Soweit dieses Gesetz für eine qualifizierte Minderheit Rechte vorsieht, können diese Rechte auch von mindestens zwei Fraktionen gemeinsam ausgeübt werden. Die Ausübung der Rechte hat in diesem Fall die gleichen Rechtsfolgen, die die Rechteausübung durch die qualifizierte Minderheit nach diesem Gesetz hat.

(2) Soweit dieses Gesetz für einen Beschluss eine qualifizierte Mehrheit voraussetzt, kann der Beschluss nicht getroffen werden, wenn mindestens zwei Fraktionen gemeinsam widersprechen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Rechteausübung der Fraktionen im Ausschuss entsprechend.“

Artikel 2

Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes

Nach § 76 Absatz 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3463) geändert worden ist, wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Einen Antrag nach Absatz 1 können auch mindestens zwei Fraktionen des Deutschen Bundestages gemeinsam stellen, auch wenn diese nicht ein Viertel der Mitglieder des Bundestages repräsentieren.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union

Das Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2170) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 5 Satz 3 werden nach dem Wort „Mitglieder“ die Wörter „oder zweier Fraktionen“ eingefügt.
2. In § 8 Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „oder zweier Fraktionen“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung des ESM-Finanzierungsgesetzes

§ 5 Absatz 6 Satz 2 des ESM-Finanzierungsgesetzes vom 13. September 2012 (BGBl. I S. 1918) wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Stabilisierungsmechanismusgesetzes

§ 4 Absatz 5 Satz 2 des Stabilisierungsmechanismusgesetzes vom 22. Mai 2010 (BGBl. I S. 627), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2012 (BGBl. I S. 1166) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung des Integrationsverantwortungsgesetzes

Dem § 12 Absatz 1 des Integrationsverantwortungsgesetzes vom 22. September 2009 (BGBl. I S. 3022), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3822) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die vorgenannten Rechte können auch von mindestens zwei Fraktionen gemeinsam ausgeübt werden, auch wenn diese nicht ein Viertel der Mitglieder des Bundestages repräsentieren.“

Artikel 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend hiervon tritt Artikel 3 Nummer 2 an dem in Absatz 2 genannten Tag in Kraft.

(2) § 37 des Untersuchungsausschussgesetzes, § 12 Absatz 1 Satz 3 des Integrationsverantwortungsgesetzes und § 76 Absatz 1a des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes treten am Tag des erstmaligen Zusammentretens des 19. Deutschen Bundestages außer Kraft.

(3) Der Tag des Inkrafttretens nach Absatz 1 Satz 2 und des Außerkrafttretens nach Absatz 2 ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Berlin, den 16. Dezember 2013

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Im deutschen parlamentarischen System ist die Kontrolle der Regierungsmacht letztlich im Kern „nur der Opposition überlassen“ (Cancik, Kurzgutachten, Wirkungsmöglichkeiten parlamentarischer Opposition im Falle einer qualifizierten Großen Koalition – Anforderungen des Grundgesetzes, 2013). Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages und zahlreiche gesetzliche Regelungen sind dabei nicht auf eine Situation ausgerichtet, in der die Koalitionsfraktionen über mehr als zwei Drittel der Bundestagssitze verfügen. Zahlreiche Kontrollrechte drohen daher ihre Wirksamkeit zu verlieren, weil die gegenwärtige Große Koalition über eine solche übergroße Mehrheit verfügt. Das Ziel, die deutsche Demokratie funktionsfähig zu erhalten, erfordert daher Rechtsänderungen.

Der vorliegende Gesetzentwurf beseitigt die Probleme, soweit sie durch Gesetzesänderungen zu lösen sind (Probleme in der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages werden in gesondertem Antrag behandelt). Grundprinzip ist dabei, dass die jeweilige Rechtsposition den beiden Oppositionsfraktionen des 18. Deutschen Bundestages zur gemeinsamen Ausübung zur Verfügung gestellt wird. Die Gültigkeit der Regelungen wird dabei grundsätzlich auf die 18. Legislaturperiode beschränkt, da nicht damit zu rechnen ist, dass die gegenwärtige Ausnahmekonstellation in Zukunft häufiger auftritt. Ausnahmen von diesem Regelungsmodell (Befristung auf die laufende Legislaturperiode) sind nur in Fällen vorgesehen, in denen die Widersinnigkeit der jetzigen Rechtslage auch für die weitere Zukunft klar auf der Hand liegt (siehe unten zu den Artikeln 4 und 5).

Keine Lösung für das dargestellte Problem kann eine schlichte Beteuerung der Koalitionsfraktionen – etwa in einem Bundestagsantrag – sein, ihre überaus starke Rechtsposition gegenüber der Opposition wohlwollend und zurückhaltend auszuüben. Wer eine wirksame Opposition für notwendig hält, darf sie nicht vom Wohlwollen der Mehrheit im Einzelfall abhängig machen. Dies lässt sich beispielhaft für die Konstellation des Untersuchungsausschussrechts (siehe auch unten zu Artikel 1) darstellen. Auch eine Versicherung der Koalitionsfraktionen über die Einsetzung solcher Ausschüsse „wohlwollend“ zu befinden und ihre Größe „regelmäßig“ so zu bestimmen, dass im Ausschuss für die Opposition Minderheitenrechte bestehen, schränkt die Wirkungsmöglichkeiten der Opposition ein. Die Opposition bleibt – aus Sicht der Koalition (zur verfassungsrechtlichen Situation unten) – immer auf Wohlwollen angewiesen. Etwa Diskussionen um den Umfang des Untersuchungsauftrages, bei dem die Mehrheit meint, sich gegen die – nicht im Sinne des § 2 PUAG qualifizierte – Minderheit durchsetzen zu müssen, wären die Folge. In der Konsequenz müsste dies dazu führen, dass die Oppositionsfraktionen jedenfalls im konkreten Streitfall versuchen müssten, ihre Rechtsposition beim Bundesverfassungsgericht durchzusetzen. Mag man auch – wie meist – nicht sicher prognostizieren können, wie ein derartiger Rechtsstreit ausginge, ist jedoch festzuhalten, dass das „Telos der verfassungsrechtlichen Funktionsanerkennung“ (der Opposition) für eine umfassende „Zuweisung des Untersuchungsausschussrechtes [...] an die jeweilige oppositionelle Minderheit streitet“ (Cancik, S. 3). Auch die Koalition sollte – nicht nur zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten in Karlsruhe – einsehen, dass alle deutschen Demokraten ein Interesse auch an einer funktionierenden Opposition mit klar definierten Rechten haben sollten. Dies gilt besonders für zentrale auch verfassungsrechtlich relevante Bereiche wie den Untersuchungsausschuss. Es gilt aber auch für Regelungsbereiche, die – anders als der Bereich der Untersuchungsausschüsse – nicht (auch) verfassungsrechtlich, sondern nur verfassungspolitisch zu den wesentlichen Kontrollfunktionen der Opposition gehören. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht deshalb auch eine Rechtsänderung für den Bereich der verfassungsgerichtlichen Normenkontrolle vor (siehe näher zu Artikel 2).

Statt der hier vorgeschlagenen pragmatischen Lösung (Gewährung der Minderheitenrechte für die tatsächliche – aus zwei Fraktionen bestehende – gesamte Opposition nur für die Dauer der 18. Legislaturperiode) könnte allerdings auch eine abstrakte Regelung vorgesehen werden, die künftig in ähnlichen Konstellationen generell gelten könnte. Der Begriff der Opposition und ihre Mindestrechtsposition müssten dann abstrakt für alle denkbaren Konstellationen (die Opposition muss nicht notwendigerweise immer aus zwei Fraktionen bestehen) definiert werden. Ein solches Regelungskonzept wäre zwar nicht prinzipiell unmöglich, wie Ansätze für solche Regelungen in den Landesverfassungen belegen. Gerade wenn man es aber – wie in den Ländern – auf Verfassungsebene verankern wollte, wäre eine gründlichere Diskussion sinnvoll. Da das deutsche Parlament jedoch ad hoc eine voll funktionsfähige Opposition braucht, schlägt der vorlie-

gende Entwurf die pragmatische Lösung vor, die ohne weiteres und kurzfristig realisiert werden kann, weil alle Funktionsbedingungen (die Parlamentszusammensetzung und insbesondere die Stärke von Regierung- und Oppositionsfraktionen) der Regelung klar sind. Die Fraktion behält sich jedoch einen Regelungsvorschlag für eine Grundgesetzänderung vor, die bei Realisierung des vorliegenden Entwurfs gründlich in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages zu prüfen wäre.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die rein parlamentsrechtlichen – den Bundestag betreffenden – Regelungen liegt auf der Hand. Die Regelung zur Normenkontrolle stützt sich auf Artikel 93 Absatz 3 GG (nähere Erläuterung unten zu Artikel 2).

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Untersuchungsausschussgesetz)

„Es sprechen gute Gründe für die Annahme, dass die verfassungsrechtliche Funktionsgarantie das Untersuchungsausschussrecht als ‚Oppositionsrecht‘, genauer: als zentrale Wirkungsmöglichkeit der Opposition umfasst. ... Angesichts der Bedeutung des Untersuchungsausschussrechts für die Ausfüllung der parlamentarischen Kontrollfunktion sprechen ... gute Argumente dafür, die Verfassung im Sinne eines Gebots einer solchen Rechtszuweisung auszulegen. Denn die qualifizierte Große Koalition ist offenbar als Fallkonstellation im Grundgesetz nicht berücksichtigt. Zugleich besteht gerade bei dieser Fallkonstellation besonderer Kontroll- und ‚Oppositions‘-Bedarf, um das langfristige Funktionieren des parlamentarischen Regierungssystems in der parlamentarischen Demokratie, die auf öffentliche Diskussion und Alternativenbildung angewiesen ist, zu ermöglichen. Dem Telos der verfassungsrechtlichen Funktionenanerkennung entspreche insofern die Zuweisung des Untersuchungsausschussrechts ... an die jeweilige oppositionelle Minderheit.“ (Cancik, a. a. O., S. 2, 3) Dieser Logik der Verfassung ist durch Gesetzesänderung zu entsprechen, auch um verfassungsrechtliche Streitigkeiten im Einzelfall zu vermeiden.

Technisch erfasst der vorliegende Vorschlag die unterschiedlichen Fallkonstellationen im Bereich des Untersuchungsausschussrechtes durch abstrakte Regelungen, die mit Ende der Sonderkonstellation am Ende der Legislaturperiode außer Kraft treten können (siehe Artikel 7 Absatz 2). Erfasst wird von § 37 Absatz 1 etwa das Recht – auf unveränderte (§ 37 Absatz 1 Satz 2) – Einsetzung eines Untersuchungsausschusses nach den §§ 1 und 2 PUAG.

Erfasst werden davon nach § 37 Absatz 3 auch die Rechte der Minderheit im Ausschuss etwa nach § 8 Absatz 3, § 10 Absatz 1, § 17 Absatz 2, § 18 Absatz 3, § 29 Absatz 3, § 30 Absatz 4 und (für den Verteidigungsausschuss als Untersuchungsausschuss) § 34 Absatz 1 PUAG.

Schließlich stellt § 37 Absatz 2 sicher, dass auch die Rechte der qualifizierten Mehrheit (siehe etwa § 25 Absatz 1 PUAG) nicht gegen den Willen der beiden Oppositionsfraktionen ausgeübt können.

Zu Artikel 2 (Bundesverfassungsgerichtsgesetz)

Es sprechen verfassungspolitische Gründe für eine Anpassung des Quorums bei der abstrakten Normenkontrolle auf die jetzige Opposition (siehe auch Cancik, a.a.O., S. 3, 16 f.).

Die vom Einzelfall unabhängige abstrakte Normenkontrolle (insbesondere Überprüfung von Bundesgesetzen auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz) droht im Falle einer Großen Koalition, die mehr als 75 Prozent der Mandate auf sich vereinigt, weitgehend leerzulaufen, weil nur die Bundesregierung, eine Landesregierung oder ein Viertel der Mitglieder des Bundestages entsprechende Anträge stellen können (Artikel 93 Absatz 1 Nummer 2 GG, § 76 BVerfGG). Die Opposition wird in der konkreten Situation nicht über dieses Viertel verfügen. Gegen von der Regierungskoalition getragene Gesetze werden überdies auch die anderen möglichen Antragsteller regelmäßig nicht vorgehen, weil diejenigen Parteien, welche die Große Koalition im Bund bilden, in allen Landesregierungen vertreten sind und die Landesregierungen entsprechende Anträge deshalb nicht stellen werden (es sei denn im Vordergrund stehen reine Landesinteressen).

Dieser Zustand ist verfassungspolitisch unerwünscht. Zwar hat es in der Vergangenheit immer wieder rechtspolitische Diskussionen über die Frage gegeben, ob es überhaupt sinnvoll ist, eine abstrakte Normenkontrolle zuzulassen. Dennoch ist die abstrakte Normenkontrolle inzwischen (Graßhoff in Umbach/Clemens/Dollinger, BVerfGG, § 76, Rn. 5) in der Verfassungswirklichkeit der Bundesrepublik ein

wesentlicher Bestandteil des deutschen Systems von gebundener – insbesondere die Grundrechte schützender – Demokratie geworden. Sie wird als „Kernbereich der Verfassungsgerichtsbarkeit“ angesehen (Clemens in Umbach/Clemens, GG, Band II, Artikel 93, Rn. 39). „Im Modell der verselbständigten Verfassungsgerichtsbarkeit kann die abstrakte Normenkontrolle als natürliche Verfahrensart gelten“ (Wahl in FS 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, Bd. 1, S. 461, 473), weil die „Kontrolle und Begrenzung des demokratischen Gesetzgebers ein Grundanliegen und Grundkonflikt einer Verfassungsgerichtsbarkeit ist“ (siehe Wahl a.a.O.). Die abstrakte Normenkontrolle ist überdies immer als „wichtiges Kontrollinstrument der Opposition“ verstanden worden (Wieland in Dreier, GG, Artikel 93, Rn. 55). Dieses Verständnis war dabei auch schon im Parlamentarischen Rat angelegt, der die abstrakte Normenkontrolle auch als Instrument des Minderheitenschutzes sah (Dimroth, ZRP 2006, S. 50, 51 mit Nachweisen in Fußnote 21). Insgesamt muss der Ausfall der Normenkontrolle gerade auch als Kontrollmittel der parlamentarischen Opposition daher als verfassungspolitisch unerwünscht betrachtet werden.

Der vorliegende Entwurf erstreckt deshalb durch Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes die Antragsbefugnis auf die beiden jetzigen Oppositionsfractionen zur gemeinsamen Ausübung. Für diese Regelung bedarf es keiner Verfassungsänderung, sondern sie kann auf der Grundlage des Artikel 93 Absatz 3 GG unproblematisch getroffen werden. Dies hat die Fraktion durch ein „Kurzgutachten zur Erweiterung des Antragsrechts für die abstrakte Normenkontrolle durch einfaches Bundesgesetz nach Artikel 93 Absatz 3 GG“ (2013) von Herrn Prof. Krajewski überprüfen lassen, das zu folgendem Ergebnis gelangt: „Wortlaut, Kontext, Ziel und Entstehungsgeschichte der Artikel 93 Absatz 1 Nummer 2 und Artikel 93 Absatz 3 GG stehen einer Erweiterung der Antragsberechtigung bei der abstrakten Normenkontrolle durch einfaches Bundesgesetz nicht entgegen.“

Zu Artikel 3 (EuZBBG)

Das EuZBBG sieht vor, dass sich die Bundesregierung in bestimmten Fällen der Mitwirkung an europäischen Vorhaben auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Bundestages einer Debatte im Plenum des Bundestages stellen muss. Es sind keine – vor dem Grundgesetz haltbaren – sachlichen Gründe erkennbar, dieses Recht der jetzigen Opposition vorzuenthalten. Es wird daher vorgesehen (Nummer 1), diese Rechtsposition für die Dauer der 18. Legislaturperiode (siehe Nummer 2, durch die gemäß Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 die bisherige Regelung nach Ablauf der Legislaturperiode wieder in Kraft tritt) insbesondere auf die zwei jetzigen Oppositionsfractionen zu erstrecken.

Zu den Artikeln 4 (ESMFinG) und 5 (StabMechG)

§ 4 Absatz 5 Satz 1 StabMechG und § 5 Absatz 6 Satz 1 ESMFinG sehen jeweils vor, dass bestimmte Vorgänge im Rahmen der Politik zur Eurorettung dem Haushaltsausschuss als überwiesen gelten. Damit wäre nach der allgemeinen Regelung in § 70 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Bundestages ein Viertel der Ausschussmitglieder ermächtigt eine Anhörung zu verlangen. Nach der Logik des vorliegenden Antrages ist diese Befugnis durch Regelung in der Geschäftsordnung (zu der die Fraktion einen gesonderten Vorschlag machen wird) für die 18. Legislaturperiode auf die beiden Oppositionsfractionen zu erstrecken. Die entgegenstehende gesetzliche Regelung („Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Haushaltsausschusses“) in § 4 Absatz 5 Satz 2 StabMechG und § 5 Absatz 6 Satz 2 ESMFinG, die die Regelung in § 70 Absatz 1 GO-BT doppelt, ist aufzuheben. Dabei kann auch die gesetzliche Zusatzanforderung in den genannten Vorschriften – nach der hier nicht nur ein Viertel der Mitglieder, sondern zusätzlich zwei Fraktionen beantragen müssen – entfallen. Als Beleg hierfür mag dienen, dass sogar die eher große Unions-Fraktion, wäre sie beim jetzigen Ergebnis der Bundestagswahl in der Opposition gelandet, das Recht nach den aufgehobenen Gesetzesvorschriften nicht ausüben könnte. Dies kann auch von der Koalition nicht gewollt sein.

Zu Artikel 6 (Integrationsverantwortungsgesetz)

§ 12 Absatz 1 Satz 1 IntVG sieht im Einklang mit Artikel 23 Absatz 1a GG vor, dass auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder der Bundestag eine Subsidiaritätsklage beim EuGH erheben muss. Satz 2 der Vorschrift regelt überdies, dass bei Erhebung einer Subsidiaritätsklage eine Minderheit gleicher Größe ihre abweichende Auffassung in der Klageschrift geltend machen kann.

Der vorliegende Entwurf schlägt vor, beide genannten Rechtspositionen auch jeweils zwei Fraktionen zuzuordnen. Der Antragstellerin ist dabei bewusst, dass an dieser Stelle (anders als bei den anderen vorgeschlagenen Regelungen) noch Diskussionsbedarf bestehen kann. So werden in der juristischen Literatur schon jetzt europarechtliche Bedenken gegen § 12 Absatz 1 Satz 1 IntVG/Artikel 23 Absatz 1a GG vorgebracht. Überdies könnte man hier möglicherweise bezweifeln, dass eine vergleichbare Rechtfertigung (drohender Ausfall des Instrumentes) wie bei der Normenkontrolle besteht. Diese Argumente bedürfen näherer Prüfung im Gesetzgebungsverfahren. Sollten sich entsprechende Gegenargumente als stichhaltig erweisen, wäre jedoch zumindest die Rechtsposition des § 12 Absatz 1 Satz 2 IntVG den beiden (Oppositions-)Fraktionen zuzuweisen, da hier alles für die Gleichbehandlung der Opposition spricht.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Absatz 2 sieht vor, dass die vorgeschlagenen Regelungen grundsätzlich mit Ablauf der Legislaturperiode außer Kraft treten. Dem gleichen Zweck dient Absatz 1 Satz 2, der sicher stellt, dass zu diesem Zeitpunkt wieder die bisherige Fassung des § 8 Absatz 5 Satz 3 EuzBBG in Kraft tritt.